

2961ME

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WienGeschäftszahl: BMBWK-12.662/0001-III/2/2005
SachbearbeiterIn: Mag. Brigitte Wallner
Abteilung: III/2
E-mail: brigitte.wallner@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-4425/53120-81 4425
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschuler-
haltungs-Grundsatzgesetz geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird. Gleichzeitig wird der Entwurf per E-Mail übermittelt.

Die begutachtenden Stellen sind unter einem ersucht worden, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie zusätzlich elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln.

BeilagenWien, 27. April 2005
Die Bundesministerin:
Elisabeth Gehr**Elektronisch gefertigt**

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 wird das Zitat „(§ 8 lit. i sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 512/1993)“ durch das Zitat „(§ 8 lit. j sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes in der geltenden Fassung)“ ersetzt.

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 14 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2006 in Kraft zu setzen.“

3. In § 21 Abs. 1 wird das Zitat „Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“ durch das Zitat „Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes“ und die Wendung „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wendung „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Auf Grund der beabsichtigten Änderungen im Schulorganisationsgesetz ist eine Anpassung im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz vorzunehmen. Außerdem ist bedingt durch die Änderungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 sowie des Bundes-Verfassungsgesetzes eine entsprechende Aktualisierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes erforderlich.

Ziele und Inhalt:

Anpassung an die geltende Rechtslage.

Änderung der Zitate und Aktualisierung der Wendung „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Änderungen des Schulorganisationsgesetzes, der Bundesministeriengesetz –Novelle 2000 sowie des Bundes-Verfassungsgesetzes bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen:

Allgemeiner Teil:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

In § 14 Abs. 2 wird ein statischer Verweis auf das Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 512/1993 verwendet. Auf Grund zwischenzeitlicher Novellierungen des Schulorganisationsgesetzes ist der Verweis im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz bereits veraltet.

In § 21 Abs. 1 wird die veraltete Zitierform „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929“ sowie die überholte Wendung „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Der Gesetzentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Besonderer Teil:**Zu Z 1 (§ 14 Abs. 2):**

Auf Grund der beabsichtigten Neufassung des § 8 lit. j des Schulorganisationsgesetzes, womit den gesellschaftlichen Änderungen bezüglich der ganztägigen Schulform Rechnung getragen wird, ist eine Änderung des in § 14 Abs. 2 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes verwendeten Zitates vorzunehmen. Das in § 14 Abs. 2 verwendete Zitat bezieht sich noch auf das Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 512/1993 und ist in Form eines dynamischen Verweises der geltenden Rechtslage anzupassen.

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten gegenüber den Ländern, die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze sowie das Wirksamwerden mit Beginn des Schuljahres 2006/07.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 1):

Das in § 21 Abs. 1 angeführte Zitat „Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“ entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 1013, wurde der Titel samt Abkürzung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in „Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)“ geändert. Außerdem ist die in § 21 Abs. 1 angeführte Wendung „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ veraltet. Im Sinne einer Beseitigung von Kompetenzersplitterungen wurde das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit dem Wissenschaftsbereich durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. Nr. 16, zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 14. (1) ...

(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 8 lit. i sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 512/1993) ausgenommen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der pflichtigen Bedacht zu nehmen.

(3) und (4) ...

§ 19. (1) bis (7) ...

(8) § 14 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2006 in Kraft zu setzen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 14. (1) ...

(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 8 lit. j sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes in der geltenden Fassung) ausgenommen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltungspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

(3) und (4) ...

§ 19. (1) bis (7) ...

§ 21. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut.

(2) ...

§ 21. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

(2) ...